

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)¹

Kommentar zu den Änderungen der AHVV vom 14. Mai 2014

Einleitung

Die Höhe der Altersrente hängt vom Erwerbseinkommen und von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Schränkt ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit ein, um Kinder zu betreuen, kann dies zufolge keines oder eines tieferen Einkommens eine Rentenkürzung nach sich ziehen.

Um diese Einkommenseinbusse zu kompensieren, wurden mit der 10. AHV-Revision, welche am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist, die Erziehungsgutschriften im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz² (AHVG) eingeführt. Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Mit der 10. AHV-Revision wurde ausserdem das so genannte Splitting eingeführt, was bedeutet, dass die Altersrente verheirateter, verwitweter oder geschiedener Personen unter Vornahme einer Einkommenssteilung berechnet wird. Die während der Ehe kumulierten Erwerbseinkommen und Erziehungsgutschriften werden summiert und alsdann hälftig geteilt.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Erziehungsgutschriften für die Zeit nach der Scheidung oder generell bei nicht miteinander verheirateten Eltern berücksichtigt werden sollen. Nach geltendem Recht knüpfen die Erziehungsgutschriften an die elterliche Sorge an (Art. 29^{sexies} AHVG). Steht die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zu, so werden diesem automatisch auch die Erziehungsgutschriften angerechnet. Vereinbaren die Eltern jedoch die gemeinsame elterliche Sorge, so werden die Erziehungsgutschriften hälftig geteilt, sofern die Eltern keine anderslautende Vereinbarung treffen (Art. 52f Abs. 2^{bis} zweiter Satz AHVV).

Die Revision der elterlichen Sorge

Mit der vom Parlament am 21. Juni 2013 verabschiedeten Revision³ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴ (ZGB) wird die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand zum Regelfall. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1, Art. 298b Abs. 2 und Art. 298c revZGB). Die bisherige Regelung verlangte dagegen einen gemeinsamen Antrag der Eltern auf Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 133 Abs. 3 und Art. 298a ZGB).

Die Revision hat zur Folge, dass die elterliche Sorge von den Eltern in der Mehrzahl der Fälle gemeinsam ausgeübt werden wird, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern die Betreuung des Kindes untereinander aufgeteilt haben oder ob diese von einem Elternteil allein wahrgenommen wird. Auch in Zukunft wird aber trotz gemeinsamer elterlicher Sorge nach wie vor in vielen Fällen aufgrund der Kinderbetreuung lediglich ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit einschränken und dadurch

¹ SR 831.101

² SR 831.10

³ AS 2014 357

⁴ SR 210

Einbussen im Hinblick auf die künftigen AHV-Leistungen erleiden. Die geltende Regelung, wonach die Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich hälftig aufgeteilt werden, ist somit in vielen Fällen nicht angemessen.

Das zentrale Anliegen der aktuellen Änderung der AHVV besteht deshalb darin, dass bei Scheidung sowie bei der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch nicht miteinander verheiratete Paare die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zwingend durch das Scheidungsgericht oder die KESB geregelt werden soll.

Art. 52f Abs. 2^{bis}

Dieser Absatz wird aufgehoben. Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener und nicht miteinander verheirateter Eltern wird in einer separaten Bestimmung geregelt (Art. 52f^{bis}).

Art. 52f^{bis}

Absatz 1: Neu muss das Gericht bzw. die Kindesschutzbehörde (KESB) bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder die Betreuungsanteile gleichzeitig über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befinden.

Bei einer Scheidung entscheidet das Scheidungsgericht von Amtes wegen (im Rahmen von Art. 133 revZGB) über die betreffende Frage. Das Gleiche gilt bei einer nachträglichen gerichtlichen Anpassung der Betreuungsanteile oder der Obhut zuteilung (Art. 134 Abs. 3 und 4 sowie 301a Abs. 5 revZGB). Da die Sicherstellung einer angemessenen Altersvorsorge auch im öffentlichen Interesse liegt, wird das Gericht die Frage der Anrechnung der Erziehungsgutschriften auch im Fall einer Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung von Amtes wegen prüfen. Entscheidet die KESB über die Obhut oder die Betreuungsanteile, insbesondere in den Fällen von Artikel 134 Absatz 3 revZGB (Anpassung des Scheidungsurteils bei Einigkeit der Eltern), Artikel 298b Absatz 3 revZGB (Entscheid anlässlich der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge), Artikel 298d revZGB (Veränderung der Verhältnisse) und Artikel 301a Abs. 5 revZGB (Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes), so hat sie gleichzeitig auch über die Zuteilung der Erziehungsgutschriften zu entscheiden.

Absatz 2: Dabei ist demjenigen Elternteil, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird, die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen. Die Erziehungsgutschrift ist hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden.

Absatz 3 regelt die Fälle, in welchen die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder der KESB gemäss Artikel 298a revZGB zustande kommt. Die Eltern werden bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit haben, die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abzuschliessen (s. auch Art. 11b Abs. 2 revZStV). Besteht zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigung, können die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge trotzdem abgeben. Sie sollen dann aber die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften innert 3 Monaten bei der zuständigen KESB einreichen.

Neu teilt das Zivilstandsamt der KESB nebst der Anerkennung eines minderjährigen Kindes die gleichzeitig abgegebene Erklärung der Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge mit (Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} revZStV). Das dafür bereitgestellte Formular enthält einen Abschnitt, in dem die Eltern die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vereinbaren können. Somit wird die KESB erfahren, ob die Eltern vor dem Zivilstandsamt eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift abgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall und ist innerhalb der 3-monatigen Frist bei der KESB auch keine solche Vereinbarung eingereicht worden, so erhält die KESB die Möglichkeit die Eltern aufzufordern, ihr die vorgesehenen Betreuungsverhältnisse mitzuteilen, damit sie über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften nach den in Absatz 2 festgehaltenen Grundsätzen von Amtes wegen entscheiden kann. Gleichzeitig können die Eltern darüber informiert werden, dass die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet wird (s. Abs. 6), wenn sie ihrer Auskunftspflicht⁵ nicht nachkommen.

Absatz 4: Es ist möglich, dass sich die Eltern im Laufe der Jahre auf ein anderes Betreuungsmodell einigen. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass sie auch die bestehende Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften ohne Mitwirkung einer Behörde anpassen können. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

Absatz 5 verweist sinngemäss auf Artikel 29^{sexies} Absatz 3 zweiter Satz AHVG, wonach der hälftigen Teilung nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Elternteil, welcher zuerst rentenberechtigt wird, unterliegen.

Absatz 6: Trotz des Versuchs, eine lückenlose Regelung zu treffen, wird es in der Praxis Fälle geben, in denen im Zeitpunkt der Rentenberechnung weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt, sei dies, weil die Eltern irgendwie durch die Maschen des Systems gefallen sind, sei dies, weil sie aus dem Ausland zugezogen sind. Es könnte sich aber auch um Fälle handeln, in denen die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Juli 2014 bestanden hat und die Eltern nach dem 1. Juli 2014 keine Vereinbarung abgeschlossen haben. Für all diese Fälle gilt, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung die Erziehungsgutschrift in vollem Umfang der Mutter angerechnet wird. Diese Schematisierung berücksichtigt den Umstand, dass auch heute noch in den meisten Fällen die Mütter im Hinblick auf die Betreuung ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit mehr einschränken als die Väter.

Absatz 7: Die Anrechnung der Erziehungsgutschrift erfolgt jeweils pro Kalenderjahr (Art. 29^{sexies} Abs. 3 AHVG). Aus diesem Grund können unterjährige Änderungen in der Anrechnung erst im Folgejahr wirksam werden.

⁵ s. Art. 28 Abs. 2 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)